

# SPD demokratischer pressediens

P/XXVI/31

15. Februar 1971

Vorkämpfer der Mitbestimmung

Zum 20. Todestag von Hans Böckler

Von Heinz Oskar Vetter,  
Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes  
Seite 1 / 45 Zeilen

Ein unerträglicher Zustand

Goldenes Bodenrecht ermöglicht Milliarden-  
Gewinne

Von Dr. Lauritz Lauritzen SPD-MdL  
Bundesminister für Städtebau und Wohnungs-  
wesen

Seite 2 bis 4a / 159 Zeilen

Schritt ins Neuland

Auf dem Weg zur Mitbestimmung in der  
Forschung

Seite 5 und 6 / 76 Zeilen

Chefredaktion: Dr. E. Eckert  
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler  
5300 Bonn B, Heussallee 2-10  
Postfach: 9153  
Pressenhaus 1, Zimmer 217-224  
Telefon: 22 90 37-39  
Telex: 686 846/686 847/  
686 848 PPF D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg  
Kölnener Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Vorkämpfer der Mitbestimmung

Zum 20. Todestag von Hans Böckler

Von Heinz Oskar Vetter

Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Am 16. Februar 1971 jährt sich der Tag zum 20. Mal, an dem die neue deutsche Gewerkschaftsbewegung in Hans Böckler ihren ersten Vorsitzenden und eine ihrer hervorragendsten Persönlichkeiten verlor. Ihm ist nicht nur im entscheidenden Anmaß die Einigung und der Wiederaufbau der Gewerkschaften nach 1945 zur größten demokratischen Organisation unseres Volkes zu verdanken. Darüber hinaus war er einer der bedeutendsten Baumeister unserer zweiten deutschen Republik. Niemals wäre der Aufbau einer demokratischen Staatsordnung und der beispiellose Wiederaufschwung der Wirtschaft in der Bundesrepublik gelungen, wenn die Gewerkschaften in den dunklen Tagen des Zusammenbruchs und der ersten Nachkriegszeit nicht als erste Organisationen vielfach das öffentliche und wirtschaftliche Leben wieder in Gang gebracht hätten.

Diesen historischen Leistungen berechtigten die Gewerkschaften nach Böcklers Auffassung umso mehr zu ihrer Forderung nach der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Sein größtes Anliegen war es, die Arbeitnehmer in diesen Staat hineinzuführen, auf daß es ihr Staat würde, in dessen Wirtschaft und Gesellschaft sie endlich voll mitbestimmende und mitverantwortliche Bürger werden sollten. Deshalb kämpfte Böckler so entschieden für die Verwirklichung einer neuen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung in der Bundesrepublik. Schon vor dem Krieg bemühte er sich, die ersten Schritte auf diesem Weg die gesetzliche Verankerung des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften in der Montanindustrie zu sichern. Es war die Erfüllung seiner Lebenssehnsucht, daß er ohne Scheitern die letzte Kräfte geopfert hätte.

Böckler ließ allerdings keinen Zweifel daran, daß mit der Montanbestimmung nur der Anfang gemacht worden war, die Forderung nach Gleichberechtigung der Arbeitnehmer zu verwirklichen. Für ihn konnte der Fortschritt unseres demokratischen Rechtsstaates erst durch die Einführung der Wirtschaftsdemokratie in allen Bereichen vollendet werden. Diese als Vermächtnis hinterlassene Aufgabe konnte bis heute nicht gelöst werden, aber sie ist aktueller denn je. In allen politischen Diskussionen unserer Tage, in den gegenwärtigen Auseinandersetzungen um eine neue Betriebsverfassung und im Ringen um die gesellschaftlichen Reformen rückt die Frage der Mitbestimmung immer wieder in den Mittelpunkt.

Für die Gewerkschaften bleiben die Erinnerung an Hans Böckler die unaufhörliche Verpflichtung, den Kampf um sein Ziel solange weiterzuführen, bis die gleichberechtigte Mitbestimmung für die Arbeitnehmer auf allen Ebenen, in Betrieben und Unternehmen wie in der Gesamtwirtschaft voll und ganz erreicht ist. Gwinnt doch das Lebenswerk Hans Böcklers in einer Zeit immer stärkerer wirtschaftlicher Machtkonzentration und immer größerer Abhängigkeit des Einzelnen eine ständig wachsende Bedeutung.

1-lex/15.2.1971/byj

## Ein unerträglicher Zustand

Geltendes Bodenrecht ermöglicht Milliarden-Gewinne

Von Dr. Lauritz Lauritzen SPD-MdB

Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen

Die geltende Bodenordnung ist ein Ärgernis. Sie ist unvereinbar mit den Prinzipien unserer Wirtschaftsordnung. Nach einer Untersuchung, die der Städtebund veröffentlichte, entstanden in den letzten zehn Jahren beim Übergang von Ackerland in Siedlungsland rund 50 Milliarden DM an Veräußerungsgewinnen. Nach unseren eigenen Schätzungen werden bis 1980 weitere 50 bis 60 Milliarden DM bei einer kleinen Gruppe von Bodeneigentümern anfallen. Die Wertsteigerungen innerhalb der bebauten Gebiete sind in diesen Zahlen noch nicht einmal berücksichtigt.

Solche Milliarden-Gewinne gehen nicht zurück auf eigene Leistungen und sie fallen bei dem geltenden Planungs- und Steuerrecht den Verkäufern nahezu abgabenfrei in den Schoß. Unsere Wirtschaft darf jedoch - auch in Teilen - kein Glücksspielautomat sein, der Gewinn nach dem Zufallsprinzip verteilt. Unsere Wirtschaftsordnung beruht auf dem Grundsatz, daß Einkommen in erster Linie zurückgeht auf eine produktive Leistung. Solche Leistungseinkommen werden dem ergänzt durch sozialpolitisch motivierte Transferzahlungen und Vergünstigungen. Für durch nichts gerechtfertigte Zufallsgewinne, wie sie auf dem Bodenmarkt durch bloßes Warten ohne Risiko zugunsten einiger weniger mit unerträglicher Regelmäßigkeit anfallen, gibt in unserem System kein Platz. Sie sind ein Affront für alle Arbeitnehmer und Unternehmer, die unter Mühen oder Risiken ihren Lohn oder Gewinn erwirtschaften.

### Rationale Bodenordnung

Bei der Reform der Bodenordnung geht es jedoch nicht nur um Fragen der Gerechtigkeit und Gleichbehandlung. Es geht um das gemeinsame Verlangen, eine Bodenordnung zu schaffen, die für eine rationale und effiziente Verwendung unseres wertvollen und knappen Bodensorgt. Wir alle haben mit unseren Steuern die Lasten der Infrastrukturinvestitionen zu tragen. Jeder Unternehmer und Hauseigentümer trägt mit seinen Investitionen zur Wertbildung und Wertehaltung städtischer Grundstücke bei. Es besteht also ein legitimes Interesse der Gesellschaft, diese Grundstücke auch entsprechend zu nutzen. Darüber hinaus bemühen sich Kommunen, Bund und Länder Tag für Tag durch Planungs- und Erschließungsleistungen unsere Städte und Dörfer im Prozeß der wirtschaftlichen Entwicklung als funktionsfähige und menschenwürdige Umwelt zu erhalten.

Dazu sind jeweils aufeinander abgestimmte private und öffentliche Investitions- sowie Planungsentscheidungen notwendig.

Unsere Bodenordnung ist diesen Erfordernissen nicht gewachsen. Sie erweist sich vielmehr als das entscheidende Hindernis für eine vorausschauende Planung und deren Verwirklichung. Sie wird zum Nadelöhr, in dem viele städtebaulich gute Planungslösungen hängenbleiben, weil neben der Planung von Rat und Verwaltung, die Spekulations- und Anlageinteressen vieler Grundeigentümer als unkontrollierte "dritte Planungsveränderungs-Instanz" wirksam werden. Spekulations- und Anlageinteressen geben sich mit bloßen Wert erhöhungen zufrieden. Diese Wert erhöhungen fallen am Bodenmarkt an, ohne daß vorher die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks in einer echten unternehmerischen Leistung voll ausgeschöpft wurden.

### "Historische" Anschaffungswerte

Dieses reine Anlageverhalten wird noch gestützt durch unser Steuersystem. Privatpersonen, die Grundvermögen zu irgendeinem Zeitpunkt erworben oder geerbt haben, brauchen nicht mit zunehmenden Steuerbelastungen zu rechnen, wenn dieses Vermögen laufend im Wert steigt. Sie können das Produktionsvermögen trotz seines hohen Wertes unzureichend oder gar nicht genutzt vergeuden. Denn eine private Rendite ist ihnen durch die Wert erhöhungen garantiert. Auch bei Unternehmen stehen Grundstücke meist mit historischen Anschaffungswerten zu Buch, die nur einen Bruchteil des Gegenwartswertes ausmachen. Gleichwohl fallen Steuerbelastungen auf die tatsächlichen Verkehrswerte in fühlbarer Höhe nicht an. Die betriebliche Kalkulation erzwingt also keine rationelle Grundstücksnutzung. Grundstücke können auch dann weiter gehalten werden, wenn ihre Nutzungserträge keine angemessene Rendite auf den tatsächlichen Verkehrswert erbringt.

Diese Diagnose wird gerade Unternehmern einleuchten. Jede Therapie wird jedoch sicher auf erhebliche Widerstände stoßen. Außerdem muß eine Therapie Rücksicht nehmen auf das komplizierte Geflecht bodenrechtlicher und steuergesetzlicher Regelungen. Überlegungen dazu sind im Gange. Ich selbst habe eine Kommission unabhängiger Experten berufen, die Vorschläge zur Lösung der Baulandfrage erarbeitet. Auch die Steuerreform-Kommission wird Aspekte des Bodenproblems aufgreifen.

### Gemeinden müssen partizipieren

Ich will diesen Beratungen und ihren Ergebnissen nicht vorgreifen, dennoch stehen einige Dinge heute schon fest: Die Gemeinden müssen die Chance haben, an den Wertsteigerungen, die sie selbst geschaffen haben, zu partizipieren. In die Sprache des Unternehmers übersetzt: Die Gemeinden produzieren aus dem Rohstoff Ackerland das Fertigerprodukt Bauland. Die Wert erhöhungen dieses Produktionsprozesses bleiben jedoch voll bei dem Rohstofflieferanten. Die Gemeinden sind sogar gezwungen, Wert erhöhungen aus der allgemeinen Steuerkasse noch einmal zu bezahlen, wenn sie selbst Flächen für Schulen, Parks und sonstige Anlagen brauchen. Dieser Zustand ist untragbar. Darüber hinaus sollten gerade Unternehmen nicht vergessen, daß die Gemeinden ihnen oft den gesamten Ärger der Grund-

stücksbeschaffung abnehmen, denn sie sind daran interessiert, Industriebetriebe anzusiedeln und stellen deshalb erschlossene Flächen vielfach unter ihrem Wert zur Verfügung.

Es wird vielfach behauptet, die Frage der Wertsteigerungsgewinne von Grundstücken sei weitgehend durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gelöst, das die generelle Steuerbefreiung der Veräußerungsgewinne von Landwirten für verfassungswidrig erklärte. Die Bundesregierung hat inzwischen ein Gesetz vorgelegt, um diesen verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Eine Lösung der Bodenfrage kann darin jedoch nicht gesehen werden. Denn jede scharfe Besteuerung von Wertsteigerungen in der geltenden Einkommensteuer wäre ein Schlag ins Wasser. Sie wäre gleichbedeutend mit einer Belastung der Gewinne im Verkaufszeitpunkt. Sie würde also in ihrer Wirkung einer erhöhten Grunderwerbsteuer gleichkommen. Die Steuerlast wäre bei den gegebenen Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkt mit hoher Wahrscheinlichkeit überwälzbar, d.h., die Preise würden schneller steigen als ohne diese Steuer. Außerdem würde die Bodenmobilität empfindlich gesenkt, denn der Verkauf von Grundstücken würde "steuerlich bestraft". Um solche Negativeffekte aufzufangen, sind Ausnahmeregelungen, wie die des § 6 b Einkommensteuergesetz, unvermeidlich. Es kommt hinzu, daß Eigentümer, die ihre Grundstücke nicht verkaufen, sondern die Wertsteigerungen durch "eigene Nutzungen realisieren", im System der geltenden Einkommensteuer gegenüber Verkäufern bevorzugt wären. Deshalb können entscheidende bodenpolitische Reformen hier nicht ansetzen.

Diese Schwierigkeiten dürfen jedoch kein Grund zur Resignation sein. Sie sind vielmehr eine Aufforderung, Scheinreformen erst gar nicht zu versuchen, denn sie bringen nur Unruhe und zwingen zu baldigen Korrekturen, die niemandem nützen, die aber viele in ihren Dispositionen behindern und stören.

#### Nicht alles für die Eigentümer

Einen ersten großen Schritt in Richtung auf eine wirksame Reform bringt das Städtebauförderungsgesetz. Hier wird erstmals der Grundstutz durchbrochen, daß Eigentümer alle zukünftigen Wertsteigerungen für sich beanspruchen können. In Siedlungs- und Entwicklungsgebieten werden vielmehr Wertsteigerungen, die durch die Siedlungs- und Entwicklungsmaßnahmen

entstanden sind, zur Finanzierung dieser Maßnahmen herangezogen. Es wird zu prüfen sein, inwieweit dieser Grundsatz bei der Novellierung des Bundesbaugesetzes breitere Anwendung finden kann.

#### Enteignungsrecht wirksamer machen

Die Bundesregierung hat im Städtebaubericht angekündigt, daß sie auch die Möglichkeiten steuerrechtlicher Art prüfen wird. Dabei geht es um eine realistische Bewertung des Bodens in den einheitswertabhängigen Steuern. Es werden aber auch die Fragen untersucht, "die mit der Einführung einer unabhängig von der Gewinnrealisierung und der Zugehörigkeit zu einem Betriebsvermögen zu erhebenden Bodenwertzuwachssteuer zusammenhängen". Darüber hinaus müssen wir das Enteignungsrecht wirksamer gestalten. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, die Zwecke, für die anteilhaft werden kann, auszudehnen, es kommt vielmehr darauf an, die bestehenden Rechte praktikabler zu gestalten. Das kann z.B. durch eine Trennung von Enteignungs- und Enteignungsprozessen geschehen.

#### Erschwerungen für Spekulanten

Wie diese wenigen Hinweise zeigen, geht es bei der Reform der Bodenordnung nicht darum, das Eigentumsrecht an Grund und Boden anzutasten, im Gegenteil, ich vertrate die Ansicht, daß unsere heutige, starre Eigentumsordnung im Ergebnis eigentumsfeindlich ist. Sie verteuert und erschwert den Erwerb eines Grundstückes. Die Investoren werden in die Rolle eines Bittstellers gedrängt, wenn sie neue Projekte realisieren wollen. Das Ziel einer Reform muß es daher sein, die Bodenmobilität generell zu erhöhen und eine wirksame Angebotskonkurrenz zu schaffen. Deshalb kann ich mit fester Überzeugung sagen: Wer mit dem unternehmerischen Ziel einer produktiven Verwendung von Grundstücken an den Bodenmarkt herangeht, wird durch diese Reformen begünstigt werden. Wer Grundstücke als bloße Goldgrube betrachtet, wer wertvolle Produktionsmittel als Spekulationsobjekte mißbrauchen will, wird es in Zukunft schwer haben.

(-/ex/15.2.1971/bgy)

### Schritt ins Neuland

#### Auf dem Weg zur Mitbestimmung in der Forschung

Nach landläufiger Auffassung sind diejenigen Bereiche, in denen besonders wichtige und komplizierte Aufgaben zu lösen sind, gleichsam ihrer Natur nach mitbestimmungsfeindlich. Einer solchen Betrachtungsweise liegt das Mißverständnis zugrunde, als bedeute Mitbestimmung z.B. in Hochschulen und Forschung die Verlagerung der Entscheidung über objektivierbare wissenschaftliche Sachverhalte auf Gremien, in welchen sachlich nicht kompetente zahlreiche oder gar mehrheitlich vertreten sind. Dabei ist gerade Forschung ein vornehmlich kommunikativer Prozeß, dessen Ergebnis von der Kreativität des Einzelnen, aber auch von seiner Kontaktbereitschaft im Rahmen einer Gruppe maßgeblich abhängt. Ist demnach selbst im eigentlichen wissenschaftlichen Prozeß Hierarchie ein wissenschaftsfeindliches Prinzip, so gilt dies noch viel mehr für den Bereich, wo wissenschaftliche Forschung zum Gegenstand politischer Entscheidungen wird.

Das hier angeschnittene Problem stellt sich in der Hochschulforschung anders als bei den Einrichtungen der außeruniversitären Forschung. Der Grad der Beteiligung z.B. von Studenten an Forschungsvorhaben läßt sich kaum so exakt feststellen, daß er als Kriterium für ein Mitspracherecht in Forschungsangelegenheiten dienen könnte. An den Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen sind hingegen in der Regel ausgewiesene Wissenschaftler tätig, die zwar jeweils einen unterschiedlichen Anteil an den einzelnen Forschungsprojekten haben, insgesamt aber für das Gelingen oder Mißlingen gemeinsam einstehen.

Am 25. November 1970 veröffentlichte der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft "Leitlinien zu Grundsatz-, Struktur- und Organisationsfragen" von rechtlich selbständigen Forschungseinrichtungen, an denen die Bundesrepublik Deutschland überwiegend beteiligt ist. Die Leitlinien sollen dazu beitragen, den Nutzen der Forschungseinrichtungen für Wissenschaft und Gesellschaft weiter zu erhöhen. Die neuen Strukturen sollen sowohl den Wissenschaftlern der Forschungseinrichtungen den notwendigen Freiheitsraum sichern als auch die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Forschungseinrichtungen schnell und wirksam erheben können. Die Leitlinien gelten für neue Forschungseinrichtungen mit ca. 14.000 Beschäftigten. Wichtige Strukturveränderungen betreffen

1. die Verlagerung des Schwergewichts der Entscheidungen von der Gesellschaftsversammlung auf den Aufsichtsrat;

15. Februar 1971

2. die Umwandlung des wissenschaftlich-technischen Rats von einem Beratungsgremium in ein Gesellschaftsorgan,
3. die Mitwirkung der Wissenschaftler und Techniker im Aufsichtsrat und
4. die Mitwirkung der wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter im wissenschaftlich-technischen Rat, in den Institutsleitungs-Ausschüssen sowie in den Projektausschüssen.

Anfang Dezember 1970 haben Staatssekretär von Dohnanyi und der Berliner Wissenschaftssenator Stein einen Vertrag unterzeichnet, der die Umwandlung des Hahn-Weizner-Institut für Kernforschung in Berlin von einer nicht rechtsfähigen Anstalt in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie eine Steigerung der diesjährigen Beteiligung des Bundes von 30 auf 90 v.H. (z. Rahm.) der Gesellschaft vorsieht. Bei dieser am 1. Januar 1971 in Kraft getretenen Regelung handelt es sich um die erste Anwendung der vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft veröffentlichten Leitlinien. Die wissenschaftliche Leitung, die alle wesentlichen Entscheidungen der Selbstverwaltung trifft und die Forschungsvorhaben der verschiedenen Sektoren des Hahn-Weizner-Instituts koordiniert, wird in gleicher Anzahl von den Sektorenleitern und von gewählten wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern gestellt. Diese Form der Parität geht über die Leitlinien des Bundeswissenschaftsministeriums hinaus, nach denen die gewählten Mitarbeiter nur zu einem Drittel an der wissenschaftlichen Leitung beteiligt werden sollen.

So sehr die Leitlinien als ein erster Schritt zu begrüßen sind, so ernst sollte man doch die Einwände nennen, die von verschiedenen Seiten erhoben worden sind. Je mehr Wissenschaft und Forschung an Bedeutung für unsere Gesellschaft zunehmen, desto stärker stehen die Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen im Mittelpunkt des Interesses von einzelnen und von Gruppeninteressen. Das sollte bei der Fortentwicklung des angebotenen Modells berücksichtigt werden.

15/er/ 3.2.1.1/10